



Eckpunkte für Beschäftigungsbonus wurden beschlossen

Der Ministerrat hat die Eckpunkte des im Regierungsübereinkommen angekündigten Beschäftigungsbonus beschlossen. Im Rahmen einer Förderung sollen ab 1. Juli 2017 50% der Lohnnebenkosten von neuen Beschäftigten für die Dauer von 3 Jahren nachträglich erstattet werden. Förderungsfähig sind Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse.

Neue Beschäftigungsverhältnisse. Gefördert werden nur zusätzliche (in Referenz zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. 12 Monate vor der Antragstellung) vollversicherungspflichtige Arbeitsplätze, die der Kommunalsteuer unterliegen oder gem. § 8 KommStG von der Kommunalsteuer befreit sind, wenn die eingestellte Person:

- zuvor beim AMS als arbeitslos gemeldet war, oder
- ein Abgänger einer österreichischen Bildungseinrichtung (Schule / Hochschule) ist, oder
- in Österreich bereits beschäftigt ist (Jobwechsler), oder
- ein Beschäftigungsverhältnis auf Basis einer Rot-Weiß-Rot-Karte besteht.

Eine dieser Voraussetzungen muss vom antragstellenden Unternehmen zum Zeitpunkt der Anmeldung des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung nachgewiesen werden können. Um gefördert zu werden müssen insgesamt Beschäftigungsverhältnisse in einem Umfang von zumindest einem Vollzeitäquivalent begründet werden. Zudem muss die Beschäftigung zumindest 6 Monate andauern.

Förderfähige Lohnnebenkosten. Zu den geförderten Lohnnebenkosten zählen folgende Dienstgeberbeiträge:

- Sozialversicherungsbeiträge (Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung, IESG-Zuschlag, Wohnbauförderungsbeitrag)
- Dienstgeberbeitrag zum FLAF (DB)
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer
- Mitarbeitervorsorge (BMSVG)

Förderbeschränkungen. Doppelförderungen werden ausgeschlossen (zB die Lohnnebenkostenförderung aufgrund der Start-Up-Förderung). Die Fördermaßnahme ist mit Budgetmitteln iHv 2 Mrd. Euro begrenzt. Konzerninterne Verschiebungen, Umgründungen oder Ähnliches werden ebenfalls nicht gefördert. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen die gem. ESVG dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Antragstellung. Eine Antragstellung soll ab 1. Juli 2017 möglich sein und hat grundsätzlich vor Schaffung des ersten zu fördernden zusätzlichen Vollzeitäquivalents zu erfolgen. Jedes zu fördernde Beschäftigungsverhältnis muss vom Unternehmen unmittelbar bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses den Förderagenturen gemeldet werden.

Abwicklung durch aws und ÖHT. Diese Fördermaßnahme soll – wie bereits die befristete Investitionszuwachsprämie – das Austria Wirtschaftsservice (aws) und die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) abwickeln. Das aws wird die Förderrichtlinien mit den Ministerien entsprechend festlegen und veröffentlichen.

Bernhard Geiger
Senior Manager
E-Mail: bgeiger@deloitte.at

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 220.000 Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klienten, Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.

© 2017. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y